

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58

Ausgegeben Danzig, den 18. November

1922

Inhalt. Gesetz zur Vereinfachung gerichtlicher Bekanntmachungen. Vom 7. November 1922 (S. 507).

193 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Vereinfachung gerichtlicher Bekanntmachungen. Vom 7. November 1922.

Artikel 1.

Die Bekanntmachungen der Gerichte über Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister erfolgen nur im Staatsanzeiger für Danzig. Auf Antrag eines Beteiligten sind die Bekanntmachungen auf dessen Kosten auch in anderen Blättern zu bewirken.

Artikel 2.

Die Zivilprozessordnung wird dahin geändert:

1. im § 1009 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „dreimalige“ das Wort „einmalige“;
2. der § 1020 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in die im § 204 Abs. 2 bezeichneten Blätter öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3.

Die §§ 18, 19 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzblatt S. 129) werden aufgehoben.

Danzig, den 7. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 23. 11. 1922).

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schrotz in Danzig.

